

**ERGÄNZUNG ZUM DIENSTLEISTUNGS-VERTRAG
BESTIMMUNG DES VERANTWORTLICHEN FÜR DIE VERARBEITUNG DER PERSÖNLICHER DATEN
GEMÄSS ART. 28 DER VERORDNUNG (EU) 2016 / 679 (GDPR)**

Zwischen **DIRECTA MEDIA SRL** mit Sitz in 39040 Kurtatsch an der Weinstraße (BZ), Etschweg 16, im Folgenden auch der "Eigentümer der Datenverarbeitung" oder nur "Eigentümer"; und <Name des Verantwortlichen> mit Sitz in <Adresse des Hauptsitzes>, nachfolgend auch "Verantwortlicher für Datenverarbeitung" oder nur "Verantwortlicher"

Voraussetzungen und Definitionen

- a) Der Eigentümer und Verantwortliche der Datenverarbeitung (beide zusammen als "Parteien" bezeichnet) haben einen Dienstleistungsvertrag ("Vertrag") abgeschlossen, dessen Ausführung die Verarbeitung persönlicher Daten durch den Verantwortlichen im Namen des Eigentümers erfordert;
- b) der Verantwortliche verfügt über ausreichende Voraussetzungen an Erfahrung, Kapazität und Zuverlässigkeit, um angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrnehmung der Rolle des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu erfüllen;
- c) mit diesem Schreiben beabsichtigen die Parteien, ihre jeweiligen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der unter Buchstabe a) genannten Verarbeitung ("Verarbeitung") zu regeln, insbesondere durch Bindung des Eigentümer an den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf den Gegenstand des Dienstleistungsvertrags und die Dauer der Verarbeitung, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen;
- d) werden in diesem Schreiben Begriffe verwendet, die in der Verordnung (EU) 2016/679 ("GDPR") definiert sind, so wird diesen Begriffen diese besondere Bedeutung beigemessen; vorausgesetzt, dass die Angaben in diesem Schreiben keine Änderung oder Beeinträchtigung der Begriffsbestimmungen des Vertrags bewirken, die somit unverändert bleiben; sofern nicht anders angegeben, für "Personenbezogene Daten" und "Betroffene" sind die personenbezogenen Daten, die der Verantwortliche im Namen des Eigentümers verarbeitet, bzw. die Personen, auf die sich diese Daten beziehen;
- e) dieses Schreiben integriert den Vertrag zu dem unter Punkt c) genannten Zweck, ansonsten bleibt der Inhalt des Vertrags unverändert.

1. DEFINITION DER ROLLE

- 1.1. Der Lieferant übernimmt die Funktion des für die Verarbeitung Verantwortlichen und ihm werden alle - und ausschließlich - die Verarbeitungen personenbezogener Daten anvertraut, die zur Ausführung des Auftrags im Rahmen des Vertrags erforderlich sind.
- 1.2. Die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten jeder Art (einschließlich Daten, die unter die spezifischen Kategorien fallen, strafrechtlich oder risikobehaftet sind) und erfolgt sowohl auf Papier - als auch auf Datenträgern.
- 1.3. Der Datenverarbeiter ist verpflichtet, personenbezogene Daten unter Einhaltung der Grundsätze und Bestimmungen des GDPR, der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Allgemeinen und der Bestimmungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zu verarbeiten und in jedem Fall die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu befolgen.
- 1.4. Darüber hinaus sorgt der Verantwortliche für die Umsetzung der Verpflichtungen, die Ihm durch die GDPR und die Maßnahmen der zuständigen Kontrollbehörde unmittelbar auferlegt werden.

2. ERKLÄRUNGEN UND GARANTIE DES EIGENTÜMERS

- 2.1. Der Eigentümer erklärt, dass die übermittelten personenbezogenen Daten, die an den Verwalter übermittelt werden, relevant sind und die Zwecke, für die sie erhoben und anschließend verarbeitet wurden, sowie alle anwendbaren Gesetze nicht überschreiten. Es sei

darauf hingewiesen, dass die Verantwortung des Eigentümers nach wie vor darin besteht, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu ermitteln.

3. PFLICHTEN, ERKLÄRUNGEN UND GARANTIE DES VERANTWORTLICHEN

3.1. Unbeschadet der vorstehenden und der in den nachfolgenden Artikeln genannten Bestimmungen, verpflichtet sich der Verantwortliche, erklärt und garantiert, dass:

- Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden ausschließlich aus den vom Eigentümer übermittelten Daten bestehen. Der Verantwortliche darf keine andere Form der Erhebung der genannten personenbezogenen Daten verwenden;
- für die Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die vom Eigentümer festgelegten Zwecke und Modalitäten eingehalten.

4. SICHERHEITSMASSNAHMEN

4.1. Der Verantwortliche ergreift die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten zu gewährleisten, die geeignet sind, die Risiken der absichtlichen oder unbeabsichtigten Zerstörung oder Verlusts von Daten, des unbefugten Zugangs, der unerlaubten Verarbeitung und der nicht bestimmungsgemäßen Verarbeitung zu minimieren.

4.2. Der Verantwortliche verpflichtet sich, erforderlichenfalls seine Systeme anzupassen, um ein risikoangemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, wie es in der GDPR in der Verordnung vorgesehen ist.

5. ZUGELASSENE UND SUBVERANTWORTLICHE FÜR DIE VERARBEITUNG

5.1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche bestimmt im Rahmen seiner Unternehmensumgebung die natürlichen Personen, die zur Verarbeitung zugelassen sind, und gibt Anleitungen zu den Modalitäten der Verarbeitung.

5.2. Der Eigentümer erteilt hiermit dem Verantwortlichen allgemeine schriftliche Genehmigung, zusätzliche Datenverarbeiter ("Unterbeauftragte") einsetzen zu können, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet ist, den Eigentümer über alle geplanten Änderungen bezüglich der Hinzufügung oder Ersetzung von Unterbeauftragte zu informieren, so dass er die Möglichkeit hat, erforderlichenfalls Einwände gegen diese Änderungen zu erheben.

5.3. Für den Fall, dass der Geschäftsführer auf Unterverantwortliche zurückgreift - also auf der Grundlage der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels - muss der Geschäftsführer die Unterverantwortlichen unter den Personen auswählen, deren Erfahrung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit ausreichende Garantien für die Durchführung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen bieten, damit die Verarbeitung den Anforderungen der geltenden Vorschriften entspricht. Der Datenverarbeiter verpflichtet sich auch, mit den Unterverantwortlichen spezifische Verträge oder andere Rechtsakte mit dem in Art. 28 Abs. 3 GDPR genannten Mindestinhalt abzuschließen, welche die Aufgaben und Pflichten der Unterverantwortlichen analytisch festlegen und von diesen Personen die Einhaltung

derselben

Pflichten unter Bezugnahme auf die Vorschriften über den Schutz der persönlichen Daten verlangen. Der Verantwortliche behält die gesamte Verantwortung gegenüber dem

Eigentümer unbeschadet jedoch der direkten Maßnahmen des Eigentümers gegenüber den

Unterverantwortlichen, die gemeinsam mit dem Verantwortlichen gegenüber dem Eigentümer

gesamtschuldnerisch haften - für die Nichterfüllung der Datenschutzverpflichtungen durch die

Unterverantwortlichen; Der Verwalter verpflichtet sich daher ausdrücklich, den Eigentümer im

Rahmen des Möglichen von allen Schäden, Ansprüchen, Entschädigungen, Sanktionen und/oder Verletzungen freizustellen und schadlos zu halten, die sich für den Eigentümer aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen und allgemein aus der Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten durch den vom Verwalter ernannten Unterverantwortlichen ergeben können, auch wenn dies mit Zustimmung des

Eigentümers geschieht.

6. SYSTEMVERWALTUNG

Handelt der für die Verarbeitung Verantwortliche als "Systemverwalter", so ist er verpflichtet, die geltenden Regeln einzuhalten.

7. UNTERSTÜTZUNG FÜR DEN EIGENTÜMER

7.1. Der Verantwortliche verpflichtet sich, den Eigentümer bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zu unterstützen, die Ansprüche der Interessenten auf Ausübung der in Kapitel III der GDPR genannten Rechte zu erfüllen.

Insbesondere wenn der Verantwortliche, auch über eine von ihm ermächtigte Person Anträge, die sich auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemäß Kapitel III der GDPR beziehen, erhält, so verpflichtet er sich:

- den Eigentümer unverzüglich zu informieren und eine Kopie des Antrags beizufügen;
- die vom Eigentümer erhaltenen operativen Anweisungen einzuhalten;
- dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung stehenden Informationssuchvorgänge rasch und vollständig durchgeführt werden.

7.2. Der Datenschutzbeauftragte verpflichtet sich, den Eigentümer bei der Einhaltung der in Abschnitt 3 "Datenschutzfolgenabschätzung und vorherige Konsultation" genannten Verpflichtungen zu unterstützen. 32 bis 36 GDPR unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen.

7.3. Der Verantwortliche erfüllt - nach rechtzeitiger Konsultation mit dem Eigentümer – sämtliche Anforderungen des Amtes des Datenschutzbeauftragten oder der ordentlichen Justizbehörde und arbeitet mit dem Eigentümer bei der Erfüllung seiner Pflichten zusammen.

7.4. Auf Antrag des Eigentümers und auf seinen Kosten unterstützt der Verantwortliche den Eigentümer bei der Verteidigung in Verfahren vor dem Bürger oder dem ordentlichen Gericht.

8. BEHANDLUNGSREGISTER

8.1. Der Verantwortliche, wenn verpflichtet nach Art. 30, Abs. 2 der Verordnung EU 2016/679, wird in Bezug auf alle Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden, den Namen und die Angaben des Eigentümers, für den er die Daten behandelt, die Namen der verantwortlichen Unterposten,

die

Angabe des Datenschutzbeauftragten (falls ernannt), die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, einschließlich der Identifizierung des Drittlands oder der internationalen Organisation, und für die Übermittlung des zweiten Absatzes, erfasst. 49 Reg. Eu., die Dokumentation der geeigneten Sicherheitsvorkehrungen und, wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32, Absatz 1, Reg. Eu 2016/679.

9. MELDUNG VON VERSTÖßEN

9.1. Im Falle der Verstoßung von persönlichen Daten im Zusammenhang mit dem bestehenden Dienstleistungsvertrag muss der Verantwortliche:

- a) den Verstoß dem Eigentümer melden, sobald er davon Kenntnis erlangt, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass der Verstoß gegen personenbezogene Daten kein Risiko für die Rechte und Freiheiten des Einzelnen darstellt;
- b) dem Eigentümer so bald wie möglich, spätestens jedoch 36 Stunden nach Feststellung des Verstoßes, alle Spezifikationen zur Verfügung zu stellen, die der Eigentümer nach vernünftigem Ermessen verlangen kann;

9.2. Der Eigentümer behält sich das Recht vor, den Verstoß der Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden (gemäß Artikel 33 der GDPR) und jeglicher Mitteilung des Verantwortlichen zu melden.

10. INSPEKTIONEN UND KONTROLLEN

10.1. Der Verantwortliche verpflichtet sich, dem Eigentümer alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen Gemäß Art. 28 GDPR nachzuweisen, und dem Eigentümer die Möglichkeit zu geben, nach vorheriger Zustimmung

Prüfungen vorzunehmen.

- 10.2. Insbesondere hat der Eigentümer das Recht, jederzeit an den Orten, an denen die Verarbeitungsvorgänge stattfinden oder an denen die personenbezogenen Daten oder Unterlagen zu dieser Urkunde aufbewahrt werden, Kontrollen und Inspektionen durchzuführen. Die vorgenannten Prüfungen dürfen nur von qualifiziertem Personal des Eigentümers durchgeführt werden
- 10.3. Der Eigentümer teilt dem Verwalter schriftlich mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 7 (sieben) Tagen das Datum und den Namen der Personen mit, die in seinem Namen die Inspektions- und Prüfungsarbeiten durchführen werden. Eigentümer
- 10.4. Die verantwortliche Person ist auch verpflichtet, dem Eigentümer der Datenverarbeitung unverzüglich alle Beschwerden, Inspektionen oder Anfragen der Kontrollstelle und der Justizbehörden sowie alle anderen relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten mitzuteilen.

11. ENTGELD UND HAFTUNG

- 11.1. Die vorliegende Aufzeichnung oder in jedem Fall die Funktion des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen begründet keinen Anspruch des Verantwortlichen auf Entschädigung und/oder Entschädigung und/oder Erstattung.
- 11.2. Die Partei, die gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Schreiben oder jedenfalls gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten verstößt, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei zu entschädigen, schadlos zu halten und von jeglichem Schaden, Anspruch, Entschädigung, Sanktion freizustellen, die ihr aus einem solchen Verstoß entstehen können.

12. MITTEILUNGEN

- 12.1. Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieses Auftrags erfolgen sollen, sind an die im Dienstleistungsvertrag angegebenen Adressen der Parteien zu richten.

13. BEGINN UND LAUFZEIT

- 13.1. Der Gegenstand dieser Urkunde wird ab der Unterzeichnung derselben wirksam.
- 13.2. Nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags, aus welchem Grund auch immer, ist der Datenverarbeiter nicht mehr berechtigt, personenbezogene Daten im Namen des Eigentümers zu verarbeiten, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, um eine Anweisung der Behörde auszuführen oder sein eigenes Recht auszuüben. Der Datenverarbeiter muss darüber hinaus die verarbeiteten personenbezogenen Daten an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückgeben oder ihre vollständige Vernichtung veranlassen, es sei denn, die Aufbewahrung der Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Eigentümer der Datenverarbeitung

Verantwortlicher der Datenverarbeitung